

anwalts ist seine gesetzliche Pflicht (§ 22 StAG). Deshalb ist z. B. die Auffassung falsch, ein Protest zugunsten des Angeklagten erübrige sich, wenn die bereits eingelegte Berufung begründet erscheint.¹⁰

Der Staatsanwalt

als Aufsichtsführender über den Vollzug der Untersuchungshaft und über die Gesetzlichkeit der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die staatsanwaltschaftliche Aufsichtstätigkeit erstreckt sich auf alle Fragen der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Untersuchungshaft und bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die dafür zuständigen Organe (§§ 13, 338 ff. StPO). Ihr Ziel ist die schnelle und wirksame Durchsetzung dieser Maßnahmen unter Ausschluß von unberechtigten Eingriffen in die Rechte Inhaftierter, Verurteilter oder dritter Personen. Die Rechte und Pflichten des Staatsanwalts bei der Aufsicht über den Strafvollzug und die Wiedereingliederung sind in Kapitel VI StAG und in Kapitel IX SVWG festgelegt.

Der Staatsanwalt hat entsprechend seiner spezifischen Funktion weder die Durchsetzung rechtskräftiger Entscheidungen in Strafsachen einzuleiten — dies ist gemäß § 340 Abs. 2 StPO Aufgabe des Gerichts — noch ist er für die Verwirklichung auch nur einer der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zuständig (§339 StPO). Eine andere Regelung widerspräche der staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsfunktion. Der Staatsanwalt hat die gesetzliche, gerechte und termingemäße Durchsetzung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu beaufsichtigen und die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die verantwortlichen Organe und Einrichtungen zu kontrollieren.

4.2.4. Die Untersuchungsorgane als Organe der Strafrechtspflege

Die Untersuchungsorgane und ihre staatsrechtliche Stellung

Untersuchungsorgane im Sinne von § 88 StPO sind:

- die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern;
- die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit;
- die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung.

Hinzu kommen die den Untersuchungsorganen gemäß §7 Abs. 3 EGStGB/StPO gleichgestellten Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte. Eine Aufgabe des Ministers des Innern, des Ministers für Staatssicherheit und des Leiters der Zollverwaltung ist es, festzulegen, welche Organe in den Bereichen dieser Ministerien und der Zollverwaltung als Untersuchungsorgane mit den besonderen strafprozessualen Rechten und Pflichten tätig werden dürfen. Die StPO regelt dies nicht.

¹⁰ Vgl. R. Herrmann/R. Trautmann, „Aufgaben des Staatsanwalts im Strafverfahren zweiter Instanz“, NJ, 4/1970, S. 100.